

# Die Urner Chronisten Joh. Püntiner und J. U. Wolleb

Autor(en): **Schiffmann, Franz Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **37 (1882)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113668>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Urner Chroniken

Joh. Püntiner und J. A. Wolleb.

~~~~~  
Von

Frz. Jos. Schiffmann.

~~~~~



## Püntiner's Chronik.

### Ein Beitrag zu deren Datirung.

Die Ansichten über das Alter von Püntiner's Chronik,<sup>1)</sup> die beim Brande von Altorf 1799 zu Grunde gegangen sein soll, (J. R. Burckhardt im Archiv f. schw. Gesch. IV. 72. Anm.) sind bekanntlich sehr verschieden. J. B. Schmid, der, wie wir sehen werden, Püntiner in die Literatur einführte, datirt die Chronik von 1414. Eine Annahme, die, obwohl sie anfänglich eine vorwiegend negative Aufnahme fand, von Joh. von Müller an, der Schmid's Geschichte 1794 in der „Allgem. Literaturztg.“ besprach (Werke. XII. 19.), bis in die Gegenwart hinunter getheilt wurde. Eine Ausnahme bilden: J. C. Kopp (Geschichtsbl. I. II. zur Tellsage), A. Huber (die Waldstätte), und Wilh. Bisler (Sage von der Befreiung der Waldstätte), die dieselbe gänzlich übergehen und damit gleichsam Alter und Werth negiren. Während A. Milliet (Origines. 200.) die Frage offen läßt, hält P. Vaucher (Anzeiger f. schw. Gesch. Neue F. I. 24.) das Alter „pour le moins problématique“ und H. Hungerbühler (vom Herkommen der Schwyzer: Mitth. des hist. V. St. Gallen. 1872. Neue F. IV. 47.) mit Beziehung auf Vaucher und auf ihr Verhältniß zu Fründ (Ri-burger) die Chronik „entschieden, für ein Nachwerk späterer Zeit“.

In jüngster Zeit (1877) hat A. Bernoulli in seiner Untersuchung über Etterlin's Chronik (Jahrbuch f. Schw. Gesch. I. 86.), gestützt auf Stumpf (4. Buch 9. Cap.), sich für das Jahr 1474 ausgesprochen. Ihm folgen Bächtold (Stretlinger Chronik. LXXIV. Note.) und J. Better (Ueb. die Sage von der Herkunft der Schwyzer 2c. 11.)

So gehen denn die Ansichten weit auseinander und eine neue Prüfung des Alters der Chronik ist daher wohl gerechtfertigt.

Mit der nachfolgenden Untersuchung beabsichtige ich nur auf einige Punkte aufmerksam machen, die man bisher ganz übersehen hat, die aber nach meinem Dafürhalten die Frage einen guten Schritt der Lösung entgegen führen dürften.

---

<sup>1)</sup> Zu ganz besonderem Danke bin ich Herrn Professor Dr. Georg von Wyß in Zürich verpflichtet, der mich mit Rath und That unterstützte.

## I.

Zum ersten Male begegnen wir einer Erwähnung unserer Chronik im Jahr 1758 in Leu's Lexikon XIV. 679. Dasselbst lesen wir nämlich im Artikel: Büntiner, von unserm Chronisten Johannes, daß er A. 1414 Landes-Statthalter, zc. gewesen sei und „eine geschriebene Chronik hinterlassen habe“.

1760 finden wir „Joh. Büntiner Chron. Mss.“ zitiert in Bd. 16 desselben Werkes, Ste. 269. Art.: Schattorf.

1763 begegnen wir ihr daselbst im 18. Bd. Ste. 47, wo wir im Art.: Tell „Büntiner A. 1414 beschriebene Chronik“ wieder zitiert finden; ebenso Ste. 761 angeführt im Art.: Uri, als „Johann Büntiner Chron. Mss.“

1788 erwähnt sie F. B. Schmid, den ich auch für den Verfasser der angeführten Artikel in Leu halte, in seiner „Allgemeinen Geschichte des Freystaats Ury“. I. Th. Ste. 95. Anm. a.: „Statthalter Joan Büntiner's in 1414 geschriebene Chronica miscellanea.“ Ferner finden wir sie daselbst noch benützt: Ste. 95. 96. 99. 100. 101. 103. 110. 136., wo sich Schmid namentlich auf sie beruft. Nach der Episode von Wilh. Tell (136) begegnen wir ihr nicht mehr, auch nicht im zweiten Bande, der bis 1481 geht.

## II.

Was ist nun von dieser Chronik zu halten?

1. Ich muß bezweifeln, daß sie von so historisch wichtiger Bedeutung und insbesondere von so hohem Alter gewesen ist, wie Schmid angibt, denn

a. Dem Pfarrhelfer Imhof war sie, als er 30. Mai und 4. Juni 1759 (Rochholz, Tell und Gefler. 145.) mit seinen bekannten Materialien (Haller, Versuch II. 352—357) auftrat, noch eine unbekannte Größe, und doch wohnte Imhof in Schattorf, einer Nachbargemeinde Altorf's.

b. Felix von Balthasar, der seine „Vertheidigung des W. Tell“ 1760 im Auftrage der Regierung von Uri schrieb, und daher das größte Interesse haben mußte, von dem Werke Kenntniß zu erhalten und Gebrauch zu machen, wenn es von Bedeutung und so hohem Alter war, schweigt gänzlich über dasselbe, obwohl er mit Schmid in Verbindung stand und derselbe (Schmid, Gesch. II. 119. Anm.) ihn seinen „Gönner“ nennt. Balthasar brach selbst, als

1763 in *Leu* XVIII. 47. (Art.: Tell) Büntiner's Chronik zum ersten Male mit der Jahrz. 1414 genannt wird, nach wie vor sein Stillschweigen nicht. Hätte er die Ansicht Schmid's über deren Alter getheilt, er hätte, da die durch Freudenberger angeregte Polemik bis zum J. 1772 ihre Wellen warf, gewiß nicht unterlassen mit der Chronik für die Frage Kapital zu schlagen. Zudem sich die Streitfrage darum drehte: „eine geschriebene oder gedruckte Chronik aufzuweisen, — diejenigen allein ausgenommen, die zweihundert Jahre später geschrieben, als die Zeit ist, in welche man diese Geschichte gemeiniglich setzt.“ (Balthasar 7.)

c. In *Gottl. Em. von Haller's* „Versuch eines kritischen Verzeichnisses aller Schriften, welche die Schweiz angehen,“ der in den Jahren 1759—70 in 6 Thln. in Bern erschien, suchen wir sie vergeblich, und in der zweiten Bearbeitung des Werkes (*Bibliothek IV. N. 709.*) finden wir als einzige Quelle unsern *Leu* erwähnt.

d. Aber auch alle Früheren wissen nichts von dieser Chronik, vor allem Tschudi nicht, der unter den Chronisten des 16. Jahrh. unbestritten die erste Stelle einnimmt. „Während mehr als 50 Jahren hatte Tschudi die Materialien für sein großes historisches Werk, welches die Geschichte der Eidgenossenschaft bis auf seine Zeit behandeln sollte, gesammelt.“ (Vogel, Tschudi. 147.) „Nach seiner eigenen Ueberlieferung standen ihm in Uri alle öffentlichen und Privatsammlungen zu Gebote.“ (Vogel. 126. dazu die Briefe im Anhang.) Durch seine dritte Gattin war er zudem mit dem Geschlechte der Büntiner verwandt. (Vogel. 127. Dazu Brief 43.) In seinen letzten Lebensjahren besorgte ihm sein Stieffohn, Ulrich Büntiner, die Abschriften für seine Chronik. (Vogel. 102.) Wir dürfen also getrost annehmen, wenn jemand, so besaß Tschudi von Büntiner's Chronik die genaueste Kenntniß. Nun kenne ich aber keine Stelle, wo er diesen Chronisten erwähnt, obwohl er nicht nur in der *Gallia comata*, sondern auch in den Briefen wiederholt auf die Abstammung der Bevölkerung zu sprechen kommt und selbst die Absicht hatte (Brief 44) „die *Histori Tauriscorum et Uraniensium* sonderbar und nit ingemischt andern Geschichten ze beschriben“. Wie „Johannes Fründen (*Eulog. Riburger's*) Fabel-Gedicht“ (*Gallia comata* 113.), so bekämpfte er auch die Annahme Anderer über die Abstammung stets ohne irgendwie Büntiner's zu gedenken. Auch in der Chronik hätte sich ihm für eine Erwäh-

nung leicht Gelegenheit geboten; so verwerthet er z. B. wenn er anlässlich des Thurms in Altorf schreibt (Chronik I. 231), der Thurm sei einst die Residenz des Landvogtes gewesen, dann aber von den von Winterberg „an die Büntiner, die In noch besitzend gefallen“, wie aus der Stelle hervorgeht, eine Familientradition.

e. Wie Tschudi war sie auch Josias Simler unbekannt. Nach dem Tode des großen Historikers schrieb Simler den „letzten Hor- nung“ 1573 an Ambrosius Büntiner, Statthalter in Uri und spätern Landammann (Brief 60), mit der Bitte um die Förderung seiner Studien durch Beantwortung einer Anzahl Fragen. Ueber sein Werk bemerkt Simler: „In dem ersten (Theil) werden be- schriben die Geschichten der Helvetier von den eltesten Ziten har vor Christi geburt bis ongefear uff das 1519. Jar etc.“ Von Büntiner ebenfalls kein Wort, obwohl die Chronik in diese Pe- riode fällt, und Ambrosius B. gleichfalls ein Stieffohn Tschudi's, nicht nur „ein gelehrter Mann“ (Brief 56), sondern ein ganz spezieller Freund der Geschichte war, so daß sich somit hiezu schon aus bloßer Höflichkeit der beste Anlaß geboten hätte.

f. Bei Mutius (De Germanor. prima orig. etc. ex proba- torib. germ. scriptorib. in lat. ling. tral. Bas. 1539. fol. Ab- gedruckt bei Pistorius.) und Stumpff (Chronik 1548.) finden sich Züge, die der Chronik eigen sind, und auf die wir zurückkommen werden, aber den Namen B. suchen wir vergeblich.

2. Die Chronik kann jedenfalls nicht den „Statthalter Joh. Büntiner“ zum Verfasser gehabt haben, den Schmid in seiner Geschichte (I. 95. Anm. a.) anlässlich der ersten Erwähnung der Chronik als deren Verfasser nennt und 1758 (Leu. XIV. 679.) nach seinen Lebensumständen beschreibt, denn:

a. Schmid mischt hier zu einem Manne in eine Persönlich- keit zusammen, was ganz verschiedenen angehört; seine An- gaben über jenen J. B. sind aus Daten zusammengesetzt, die sich auf drei verschiedene Joh. B. beziehen. Zeugen sind uns hiefür die Abschiede und die Urkunden, die Folgendes ergeben:

Johann I. erscheint 1417, 3. Februar (U. Rh. v. Segeffer: Abschiede I. 172) 1420, 28. Juni. (Blumer, Urkundensammlung v. Glarus. I. 539. N. 164.) 1421, 6. Mai. (Tschudi, II. 136.

Zellweger, Urfdn. I. 2, 327.) 1423, 20. Juni. (GFr. VIII. 87.) 1423, 12. Juli. (GFr. VIII. 89.) 1424, 19. Mai und 7. Juni. (Abschiede II. 34. (2)).

Johann II. begegnet uns zum ersten Male 1446, 13. Mai. (A. Ph. v. Segesser: Abschiede II. 199.) als Landschreiber; als solchen kann ich ihn bis 1448, 14. Sept. (Urk. im Pfarrarchiv von Ernen, Kt. Wallis) nachweisen. Im Jahr 1450 erscheint ein Landammann Joh. P. Der Landschreiber dieses Namens verschwindet von nun an aus den Urkunden, und deshalb nehme ich keinen Anstand, diesen Landammann J. P. mit dem Landschreiber gleichen Namens für identisch zu halten, obwohl ich seinen Nachfolger, Hans Fries, erst aus einer Urkunde vom Juli 1462 (GFr. XXX. 48.) kennen lerne.

Johann III. ist jener Landammann P., der 1515 bei Mairignano den Tod für das Vaterland starb. Nach den alten Listen ward er Landammann 1509; urkundlich ist er mir von 1510 31. Juli an bekannt. Da er 1509, 16. April (Abschiede III. 2, 451) noch als Seckelmeister erscheint, so wäre er nach dem Zeugnisse der Listen unmittelbar Landammann geworden.

Die Chronik könnte nur von einem dieser drei Männer herühren. Nun war der erste wohl eine angesehene Persönlichkeit, aber, wie die Urkunden beweisen, weder Statthalter noch Landammann. Der zweite könnte, da die Stelle eines Statthalters der Würde eines Landammans vor und nicht nachgeht, es einzig im Jahre 1449 gewesen sein. Der dritte war, nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung allem Anscheine nach, nie Statthalter. Wir könnten also nur an Joh. II. denken. Allein diesem, so gut wie Joh. III. und wie vielmehr noch Joh. I. steht eben entgegen, daß weder Tschudi irgend etwas von ihm weiß, und ebenso wenig irgend ein späterer, bis auf Schmid.

3. Schmid kann daher nur ein Manuscript gemeint und benutzt haben, das spätern Ursprungs (wenigstens als Tschudi) und nicht von originaler Bedeutung war; das vielleicht gar nicht einmal einen P. zum Verfasser (oder Abschreiber), sondern nur zum Besitzer hatte, obwohl der Landammann Jos. Ant. P. dieser Besitzer nicht scheint gewesen zu sein, da Balthasar (Bertheidigung 9.) von diesem erzählt: „Der verstorbene Herr Landammann Büntener, (Jos. Ant. † 4. Febr. 1748. 88 Jahre alt. Leu XIV. 681.



u. e. handschr. Liste in mein. Hdn.), hat mit aller Sorgfalt und Mühe verschiedene Archive durchsucht, er fand auch unter andern in einer alten Chronik von Klingenberg zc.“<sup>1)</sup> Von unserer Chronik keine Silbe, und doch konnte sie demselben in seiner Stellung und als Haupt der Familie, wenn möglich noch weniger als Balthasar unbekannt sein.

Vielleicht war das P.-Manuskript, das Schmid kannte und benutzte, im Besitze des Landammann Joh. Karl P. oder Joh. Ulr. P., womit wir uns erklären könnten, daß Fassbind, der „im Jän. 1789“ das Vorwort zum ersten Bande seiner Geschichte des Kt. Schwyz schrieb, sie Ste. 19. Num. XXX als „Chronik von Herrn Landammann Büntiner von Uri“ zitiert.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wenn A. Huber (Die Walbstätte. 125) den Landammann Jos. A. P. als „Fälscher“ der Klingenbergerstelle (Ueber dieselbe Kopp, Geschichtsbl. I. 239 u. F.) bezeichnet, weil er „diese Stelle zuerst producirt“, so geht der hochverdiente Forscher gewiß zu weit. Vorerst muß ich daran erinnern, daß der Zusammenhang der Stelle mit Jos. A. P. noch nicht aufgeklärt ist, indem P. 1748 starb und die Stelle erst 1760 also zwölf Jahre nach seinem Tode zur Veröffentlichung kam. Aber auch angenommen, die Stelle wäre von ihm selbst zuerst producirt worden, so dürfen wir nicht vergessen, daß es noch heutzutage im Zeitalter der Kritik viele sehr gebildete Persönlichkeiten gibt, die über das Alter eines undatirten Druckes selbst aus dem 16. Jahrhundert die wunderlichsten Ansichten haben, wie vielmehr gilt dieß für Fragen der historischen Kritik in einer Zeit, wo dieselbe noch in der Wiege lag.

Zu dieser Zahl nun hätten wir mit unserer Voraussetzung Jos. A. P. zu zählen. Den Beweis für seine Objektivität finde ich gerade in seiner Stellung zur P.-Chronik, die er, obwohl er sie ganz sicher kannte, negirte, weil er aus den persönlichen Verhältnissen wußte, daß sie für die Frage nicht beweiskräftig sei. Welch ein durchaus ehrenwerther Charakter der Landammann Jos. A. P. war, darüber belehrt uns folgender Zug. „In einem 1712 bei der Besetzung des Klosters St. Gallen aufgefundenen Verzeichniß von der Hand des Abtes über die Summen, welche verschiedene Magistratspersonen der fünf Orte seit 1701 erhalten hatten, steht zur Ehre unseres P. aufgezeichnet, daß er 1705 die Annahme von 30 Dublonen, die ihm zugedacht waren, entschieden verweigerte.“ (S. Amiet, Culturgesch. Bilder. 79.)

<sup>2)</sup> Dürften wir nach dem Dargelegten den Angaben Schmid's noch ein Körnchen Wahrheit zutrauen, so würden wir darin einen Wink für die Lösung finden, daß Schmid den Chronisten bei dessen erster Erwähnung in seiner Geschichte (I. 95. Num. a.): „Statthalter Joh. P.“ nennt. Es würde uns damit kein anderer Weg übrig bleiben als anzunehmen, sie habe entweder Joh. Karl P., der nach Len 1680 „Statthalter“ war, oder aber Joh. Ulr. P.,

Auf Schmid's Angabe, die Chronik datire von 1414, die er 1758 noch nicht, sondern 1763 zum ersten Male betonte, ist daher gar nichts zu geben.

### III.

Nun glaubt man aber ein Stück aus dieser P.-Chronik von Schmid schon aus dem 16. Jahrhundert zu besitzen, nämlich in Stellen bei Mutius (1539) und Stumpf (1548), welche inhaltlich mit einigen Angaben bei Schmid sich decken, für die Letzterer eben seinen Püntiner als Gewährsmann anführt. Allein es ist, wie ich schon betont habe, wohl zu beachten, daß weder Mutius noch der sorgfältige Stumpf (der mit Tschudi auch in Verbindung war, so wenig wie dieser) irgendwie einen Chronisten Püntiner nennen.

Was sie erzählen, kann gerade so gut aus irgend einer andern Quelle stammen, wie die späte Handschrift, die Schmid mit P. Namen belegt, aus einer solchen alten Quelle geschöpft und abgeschrieben haben mag.

Weder Mutius noch Stumpf beweisen daher irgend etwas für Schmid's Angabe von einer Püntinerischen Chronik, die im Jahre 1414 geschrieben worden sei.

So führt uns denn unsere Untersuchung zum Schlusse: Die von Schmid in die Literatur eingeführte P.-Chronik ist ganz entschieden weder 1414 noch 1474 von einem Püntiner verfaßt oder auch nur abgeschrieben worden. Gewiß ist ferner, daß sie spätern Ursprungs wenigstens als Tschudi ist, und daß der Landammann Jos. Ant. Püntiner († 1748) und Felix von Balthasar (1760) ihr keine originale Bedeutung zulegten.

### 2. Joh. Ulrich Wolleb.

Zu den uns nur mehr dem Namen nach bekannten Chronikisten zählt auch Joh. Ulrich Wolleb. Nach Leu's Lexikon XIX. 572., die Quelle, von der alle Angaben über Wolleb ausgehen, schrieb derselbe „eine Helvetische Chronik von Christi Geburt bis A. 1661“. Als ich jüngst eine mir persönlich angehörende Handschrift erner'schen

---

der gar erst 1701 „Statthalter“ ward, zum Verfasser. Von elf Landammännern, die die Familie P. zählt, und von denen vier den Namen Johann tragen, wären sie zudem die einzigen, auf die die Angabe Schmid's zutreffen würde.

Miscellaneen wieder durchblättert, fand ich in dem darin enthaltenen, von mir bisher unbeachteten, Vogteienverzeichnis wiederholt den Namen Wolleb, mit dem Zusätze: Ita Wolleb etc. und am Schlusse der Vogtei: „Welsch Neuenburg“, zudem folgende Notiz:

Anno domini 1529 vß treffentlicher Pit des künigs von Franckrichs ward den herren von Longueville In Franckrich obgemelte herschafft Welschen Neuenburg widergäben. Es gieng aber mit gält zuo. Dann die von Bry, fährt nun ein Zusatz fort, haben ihre rächtung daran nit verkauffen wellen, sonder behalten annoch ihr ansprach daruff, vnd ist ihres ohrts nammen auch nit im Vergleich-brieff vergriffen, welcher zu Baden in dem freyheitbuch zu finden. Vndt wann dann nach Bry der Vogt betrifft, Erwöhlen wir ein Vogt, der rittet anstatt gan Neuenburg zu Flüelen mit aller solemnitet auff hat gl. 200 jahrlon. ita Historicus Wolleb de a. 1661.

Möchte diese Notiz dazu dienen, die Chronik wieder aufzufinden und uns damit ein Werk retten, das, wie wir aus dem mitgetheilten Fragmente schließen dürfen, sich als eine interessante Quelle für die Geschichte des kleinen Landes erweisen würde.

